

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Stuttgart – Amt für öffentliche Ordnung
– für die Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 Bundesimmissions-
schutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der BImSchV (Bundesimmissions-
schutzverordnung) i. V. m. dem Luftreinhalteplan für den Regierungsbezirk Stutt-
gart, Teilplan Landeshauptstadt Stuttgart, 5. Fortschreibung, in der Umweltzone
Stuttgart
(Diesel-Verkehrsverbote)**

Ab dem 01.07.2020 gilt ein ganzjähriges zonales Verkehrsverbot für den Bereich des Tal-
kessels sowie in den Stadtbezirken Bad Cannstatt, Feuerbach und Zuffenhausen (soge-
nannte kleine Umweltzone Stuttgart) für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor unterhalb der Ab-
gasnorm Euro 6/VI.

Nach § 40 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV dürfen kraft dieser allge-
meinen Ausnahmegenehmigung Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb unterhalb der Abgas-
norm Euro 6/VI für die in Ziffer 2 genannten Zwecke die kleine Umweltzone befahren:

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1. Das Fahrzeug entspricht der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette).
- 1.2. Dem Halter des Kraftfahrzeugs steht für den Fahrtzweck kein auf ihn zugelasse-
nes alternatives Fahrzeug zur Verfügung.
- 1.3. Das Fahrzeug wurde erstmals vor dem 01.07.2020 auf den Halter zugelassen.

2. Besondere Voraussetzungen

2.1. Prüfung-, Probe- oder Überführungsfahrten

- Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen nach § 16
Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- Probe- und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV
- Fahrten mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV

Auf diese Fahrten finden die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1 „Allge-
meine Voraussetzungen“ keine Anwendung.

2.2. Fahrten von folgenden Fahrzeugen oder Fahrten für folgende Zwecke

- Bestattungsfahrzeuge
- Taxen, Fahrzeuge im Mietwagenverkehr und sonstige Fahrzeuge mit Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz
- Carsharingfahrzeuge nach § 2 Nr. 1 Carsharinggesetz
- Jägerinnen und Jäger, zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest
- Kraftfahrzeuge im Linienverkehr (befristet bis 30.06.2022)
- Quell- und Zielfahrten von Reisebussen (befristet bis 31.12.2022)
- Medizinische Notfälle

2.3. Schwerbehinderte Menschen

- die gehbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“ nachweisen, oder Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen mit sich führen
- mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen (Inhaber des EU-einheitlichen blauen Parkausweises)

Für die genannten schwerbehinderten Menschen finden die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1 „Allgemeine Voraussetzungen“ keine Anwendung.

3. Das Vorliegen der jeweiligen Tatbestände ist in geeigneter Form nachzuweisen.
4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Stuttgart, 12.06.2020

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung

Dorothea Koller